

Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen gemäß Teil 2 §10 Abs.3 der PVO

Anschrift des Trägers

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LWL-Landesjugendamt Westfalen
Fachberatung Kindertagesbetreuung
48133 Münster

Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen gemäß Teil 2 §10 Abs.3 der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 54 Absatz 2 Nr. 8 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz NRW)

1. Antragsteller

Trägername/Anschrift

Auskunft erteilt

Telefon (bitte für Korrespondenz angeben)

E-Mail (bitte für Korrespondenz angeben)

Fax

Es wird beantragt, feststellen zu lassen, dass die nachstehende

2. Person:

Name, Vorname, Geburtsname

Männlich/weiblich/divers

Geburtsdatum/Geburtsort

über die Praxiserfahrung und die erforderliche Qualifizierungsmaßnahme (mindestens 160 Stunden) Teil 2 §10 Abs.3 der PVO nach verfügt.

[...] Es wird beantragt, dass anderweitige Praxiserfahrung, die außerhalb von Kindertageseinrichtungen, bzw. anderen institutionellen Kindertagesbetreuungen erworben wurde, nach § 1 Abs. 4 letzter Satz Personalvereinbarung teilweise auf die Bemessung der Praxiszeit angerechnet wird.

3. Angaben zur Kindertageseinrichtung (Einsatzort)

Name/Anschrift

LWL-Aktenzeichen

(ist der Betriebserlaubnis zu entnehmen)

Anlagen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- [...] Zeugnis über die fachtheoretische Prüfung innerhalb der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher
- [...] Nachweise über Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung (bzw. andere institutionelle Kindertagesbetreuung von 0 bis 10 Jahren)
- [...] Nachweis über anderweitige Praxiserfahrung nach Teil 2 §10 Abs.3 letzter Satz Personalvereinbarung (nur beizufügen, wenn ein Antrag auf Anrechnung gestellt wurde)

Eine abschließende Bearbeitung des Antrags kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen hier vorliegen.

Eine abschließende Bescheidung und Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung erfolgt, wenn eine Praxiserfahrung von einem Jahr nachgewiesen wird. Können die erforderliche Praxiserfahrung und/oder Qualifizierung noch nicht in Summe nachgewiesen werden, ergeht ein vorläufiger Bescheid, auf dessen Grundlage die Person vorläufig eingesetzt werden kann. Nach Vorliegen aller Voraussetzungen ist auf dem Formblatt 3a ein entsprechender Folgeantrag zu stellen.

Datenschutz (Bitte, nachfolgende Punkte durch ankreuzen bestätigen, da eine Prüfung des Antrags andernfalls nicht möglich ist)

- [...] Die unter Nummer 2.) genannte Person hat eine freiwillige Einverständniserklärung nach Art. 7 Europäische Datenschutzgrundverordnung dem Antragsteller gegenüber abgegeben, die diesen zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LWL-Landesjugendamtes Westfalen-Lippe ermächtigt: zuständige Fachberater und Fachberaterinnen der Abteilung Kindertagesbetreuung ggf. weitere beim Landschaftsverband tätige Personen, die mit der Prüfung von Anträgen nach der Personalvereinbarung betraut sind. Bezüglich der Einverständniserklärung wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten des Antragstellers (siehe Seite 1).
- [...] Ich habe die nachfolgende Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen und diese auch der unter 2.) genannten Person ebenfalls zur Kenntnis gegeben.

Datenschutzerklärung: Aufgabe des LWL-Landesjugendamtes Westfalen-Lippe beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist es, die personellen Voraussetzungen für Tageseinrichtungen nach § 45 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu prüfen. § 45 SGB VIII enthält keine konkreten Bestimmungen, über die erforderlichen Qualifikationen, der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte. In § 49 SGB VIII wird insoweit auf ergänzendes Landesrecht verwiesen. Hinsichtlich der Qualifikation und des Personalschlüssels von Kindertageseinrichtungen hat der Gesetzgeber in NRW in § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz festgelegt, dass hierzu eine Vereinbarung getroffen wird.

Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen gemäß Teil 2 §10 Abs.3 der PVO

Aufgrund dieser Ermächtigung wurde die Personalvereinbarung unterzeichnet. Die Kenntnis der erhobenen Daten ist erforderlich, damit das LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe die in der Personalvereinbarung beschriebenen Voraussetzungen, prüfen kann. Ausschließlich zu diesem Zweck werden die Daten verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung der erhobenen Daten sind die Leitung des Fachbereichs Kindertagesbetreuung und die Referatsleitung der Abteilung Jugendförderung und Kindertagesbetreuung.

Für datenschutzrechtliche Fragen ist Ansprechpartner beim LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe der Datenschutzbeauftragte der LWL-Hauptverwaltung, Karlstr. 11, 48133 Münster; Telefon: 0251 591- 3336; Telefax: 0251 591-713336; E-Mail: datenschutz@lwl.org

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für Datenschutz Nordrhein-Westfalen (LDI), Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf. Bei dieser besteht ein Beschwerderecht hinsichtlich von Verstößen, die den Datenschutz betreffen.

Die erhobenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Prüfung des Personaleinsatzes erforderlich ist, bzw. diese Daten aus Dokumentationsgründen seitens des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aktenführung gespeichert werden müssen. Die Daten werden im Bereich der Abteilung Fachberatung Kindertagesbetreuung regelmäßig 10 Jahre, bzw. maximal 30 Jahre nach Abschluss der Bearbeitung gespeichert.

Bestätigung der Richtigkeit der Angaben:

Es wird bestätigt, dass die in diesem Antragsformular enthaltenen Daten einschließlich der Anlagen richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers